

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Zürich



vom 2. März 2005

3980. 2004/253

Weisung 220 vom 19.5.2004:

Schulbehördenreorganisation in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung

Redaktionslesung:

Die Redaktionskommission* beantragt Änderungen des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3827 vom 12. Januar 2005 (Wortlaut siehe Antrag vom 7. Februar 2005).

* Präsidentin Monika Piesbergen (FDP), Referentin; Marina Garzotto (SVP), Prof. Dr. Kurt Maeder (CVP), Mark Richli (SP), Prof. Dr. Werner Sieg (SP).

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Abstimmungen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

Antrag der Mehrheit der Spezialkommission Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement:

Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser SP)

Zustimmung zur überarbeiteten Vorlage der Weisung 220 gemäss den Kommissionsanträgen und den Mehrheitsanträgen

Antrag der Kommissionsminderheit*:

Walter Isliker (SVP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP)

Ablehnung

Enthaltung: Gregor Bucher (Grüne).

Der Rat stimmt der der Vorlage zuhanden der Gemeinde mit 88 gegen 39 Stimmen zu.

B. In Kompetenz des Gemeinderates:

Abstimmungen zu den Abschreibungsanträgen des Stadtrates:

lit. b

Antrag der Kommissionsmehrheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Das Postulat GR Nr. 1994/47 wird nicht abgeschrieben.

Antrag der Kommissionsminderheit

Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Urs Schmid (FDP).

Für Abschreibung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

lit. d

Abschreibung Postulat GR Nr. 1994/425 (Motion GR Nr. 1994/75):

Entfällt, da bereits am 29. August 2001 im Rahmen des Geschäftsberichtes 2003 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 4183 abgeschrieben.

lit. e (neu lit. d)

Antrag der Kommissionsmehrheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Das Postulat GR Nr. 2000/40 wird nicht abgeschrieben.

Antrag der Kommissionsminderheit

Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Urs Schmid (FDP).

Für Abschreibung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 58 gegen 56 Stimmen zu.

lit. f (neu lit. e)

Antrag der Kommissionsmehrheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Das Postulat GR Nr. 2000/565 wird nicht abgeschrieben.

Antrag der Kommissionsminderheit

Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Urs Schmid (FDP).

Für Abschreibung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 58 gegen 56 Stimmen zu.

lit. g (neu lit. f)

Antrag der Kommissionsmehrheit

Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Claudia Rütsche (CVP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Die Motion GR Nr. 2003/252 wird nicht abgeschrieben.

Antrag der Kommissionsminderheit

Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Urs Schmid (FDP).

Für Abschreibung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 66 gegen 48 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2

Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Für diese Wahlen sowie für diejenigen der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden amtliche Wahlzettel nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.

Art. 9 Abs. 3

Die Ersatzwahlen für die Kreisschulpflegen, die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie für die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der Stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.

Art. 14

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

lit. a–e unverändert

f) Beschlüsse, durch die einem Antrag des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder einer Schulkommission keine Folge gegeben wird.

lit. g–k unverändert

Art. 35 Abs. 1

Der Gemeinderat wählt:

lit. a–i unverändert

k) die Mitglieder der Schulkommissionen

lit. l aufgehoben

Art. 36 Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates.

Art. 37 Abs. 1

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates.

Art. 37 Abs. 2

Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie der Schulkommissionen. Sie erstattet Bericht und Antrag. Sie kann auch mit der Vorbereitung anderer Geschäfte beauftragt werden.

Art. 41 lit. a

Streichen der Worte „der gesamtstädtischen Schulbehörden“

Art. 41 lit. l

Erlass weiterer Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere im Schulwesen

Art. 43 Abs. 1

Streichen der Worte „der Zentralschulpflege“

Art. 43 Abs. 2

Lehnen Stadtrat, Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder die zuständige Schulkommission bei einer Initiative die Antragstellung ab, kann der Gemeinderat von sich aus der Gemeinde einen Antrag unterbreiten.

Art. 58 Abs. 2 Satz 1

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen.

Art. 60 Abs. 3

In der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besorgt eine von ihr gewählte Vizepräsidentin oder ein von ihr gewählter Vizepräsident die Stellvertretung.

Titel vor Art. 80:

Schule und Schulbehörden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 80

Abs. 1 unverändert

² Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben; er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.

³ Die Art. 45, 45^{bis} und 47 kommen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 80^{bis}

Das Schulwesen umfasst:

- a) Kindergarten
- b) obligatorische Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht
- c) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Kindergartenkindern sowie Volksschülerinnen und Volksschülern
- d) Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Jugendmusikschule und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.

Art. 80^{ter}

¹ Der Gemeinderat bestimmt die von der Stadt zu führenden gemeindeeigenen Schulen, er kann insbesondere neue Schulen gründen und bestehende Schulen zusammenlegen.

² Ausgabenbeschlüsse für die gemeindeeigenen Schulen und die weiteren gemeindeeigenen Angebote gemäss Art. 80^{bis} fallen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 80^{quater}

Schulbehörden sind:

- a) die Kreisschulpflegen
- b) die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten)
- c) die Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

Art. 80^{quinqüies}

Den obligatorischen Volksschulen mit ihren Kindergärten und Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und die Aufgaben der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und die Entlastung sowie über die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung der Schulteams.

Art. 81

¹ Die Schulbehörden erlassen ihre Geschäftsordnungen unter Vorbehalt von Vorschriften des Gemeinderates gemäss Art. 80 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 2. Für die Kreisschulpflegen und die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz setzt der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest.

² Die Schulbehörden können Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Art. 82

Bisheriger Text wird Abs. 1.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang der Schulbehörden informieren. Sie oder er kann an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden teilnehmen oder sich vertreten lassen, deren Protokolle einsehen und Berichte anfordern. Sie oder er ist befugt, an Stelle der Kreisschulpflegen zu handeln, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.

Art. 83

¹ Die Lehrpersonen unter Einschluss des Betreuungspersonals sowie die Schulleitungen sind je in öffentlich-rechtlichen Organisationen (Konventen) zusammengeschlossen.

² Der Gemeinderat regelt Aufgaben und Organisation.

Abs. 3 unverändert
(Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 8.2.2004)

Art. 84 unverändert

Art. 85

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz überträgt im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen einzelne Ausgabenbefugnisse insbesondere zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten.

II. Kreisschulpflegen und Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

Art. 86–88 und 88^{bis} aufgehoben

Art. 89

Abs. 1 unverändert

² Die Kreisschulpflegen bestehen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.

Abs. 3 unverändert
(Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 8.2.2004)

Art. 90 aufgehoben

Art. 91

¹ Die Kreisschulpflegen leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Den Kreisschulpflegen obliegen insbesondere:

- a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen ihres Schulkreises nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderates
- b) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer an den Schulen ihres Schulkreises tätigen Mitarbeitenden auf Antrag der Schulleitung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderates
- c) Zuteilung der von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b zu den Schulen ihres Schulkreises
- d) Aufsicht über die von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b sowie deren Beurteilung
- e) Genehmigung der Beschlüsse der Schulen wie Leitbild und Schulprogramm nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates
- f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen
- g) Bewilligung der Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen während der Schulzeiten nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates.

³ Die Kreisschulpflegen können bei der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist verpflichtet, von der Kreisschulpflege beschlossene Anträge an die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz weiterzuleiten. Sie oder er orientiert die Kreisschulpflege regelmässig über die Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulpflege unmittelbar betreffen.

Art. 92 unverändert

Art. 93

Abs. 1 und 2 unverändert

³ An den Sitzungen nehmen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents der Lehrpersonen und die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents der Schulleitungen oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme teil.

Art. 94

¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche und gerechte Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.

² Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulpflegen
- b) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderates
- c) Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt

- d) Erstattung des Geschäftsberichts über die Kindergärten und die Volksschule zuhanden des Gemeinderates
- e) gesamtstädtische Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden
- f) Aufsicht über die Privatschulen, wobei sie zu ihrer Unterstützung eine beratende Kommission bestellen kann.

Art. 95

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung
- b) Stellenbegehren
- c) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat
- d) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung
- e) Erlass der Vorschriften über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Stadtrates fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleitungen
- f) Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche ihre Zuständigkeit übersteigen.

Art. 96–99 aufgehoben

Art. 100

Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für den Kindergarten und die Volksschule gemäss Art. 80^{bis} lit. a und b werden unentgeltlich abgegeben.

III. Schulkommissionen mit selbstständigen Befugnissen

Art. 101

Es bestehen folgende drei Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:

1. Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung (Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Freiwillige 10. Schuljahre und Berufswahlschule)
2. Schulkommission für die Jugendmusikschule
3. Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote.

Art. 102

¹ Den Schulkommissionen gehören die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Präsidentin oder Präsident und je 17 weitere Mitglieder an. Diese 17 Mitglieder, einschliesslich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, werden vom Gemeinderat gewählt.

² Die Rektorin oder der Rektor, soweit eine solche oder ein solcher der Schule vorsteht, die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Präsidentinnen und Präsidenten des Lehrerkonvents sowie eine Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der für sie zuständigen Schulkommission teil.

Art. 103

Den Schulkommissionen stehen zu:

- a) Aufsicht über die unterstellten Schulen, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden
- b) Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Vorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- c) Erstattung des Geschäftsberichtes an den Gemeinderat
- d) Anstellung der Rektorin, des Rektors oder der Schulleitungen, deren Stellvertretung und weiterer Lehrpersonen mit Leitungsaufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- e) Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.

Art. 104

Die Schulkommissionen stellen beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung
- b) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat
- c) Erlass von allgemeinen Vorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Stadtrates fallen, insbesondere über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die Erhebung von Schul- und Kursgeldern
- d) Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen
- e) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und Schulräumen sowie anderer Gebäude für die Zwecke der Schule
- f) andere Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche die Zuständigkeit der Schulkommission übersteigen.

Art. 105–108 aufgehoben

2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

3. Die gestützt auf die bisherige Gemeindeordnung bestehenden Erlasse gelten weiter bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Behörde.

B. In Kompetenz des Gemeinderates

- a) Das Postulat GR Nr. 1994/424 (Motion GR Nr. 1994/8) von Christine Juliana Renner (AL) vom 5. Januar 1994 betreffend Schulbehörden, Neufestlegung der Strukturen, wird abgeschrieben.
- b) Das Postulat GR Nr. 1994/47 von Gaby Seliner-Müller (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 26. Januar 1994 betreffend Kreis- und Quartierschulpflegen, Verlagerung der Entscheidungskompetenzen, wird nicht abgeschrieben.
- c) Das Postulat GR Nr. 1994/49 von Gaby Seliner-Müller (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 26. Januar 1994 betreffend Schulkreise, Aufteilung in kleinere Verwaltungseinheiten, wird abgeschrieben.
- d) Das Postulat GR Nr. 2000/40 von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne) vom 2. Februar 2000 betreffend Schulkreise, Umorganisation, wird abgeschrieben.

- e) Das Postulat GR Nr. 2000/565 (Motion GR Nr. 2000/41) von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne) vom 2. Februar 2000 betreffend Schulpräsidien, Reorganisation, wird abgeschrieben.
- f) Die Motion GR Nr. 2003/252 von Mark Richli (SP) vom 2. Juli 2003 betreffend Schaffung von selbstständigen Schulkommissionen wird nicht abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat.

Im Namen des Gemeinderates

Präsident

Sekretärin